

Jahrgang 50/2023

Dienstag, den 24.10.2023

Nr. 48

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|------|---|------|
| 184. | Bekanntmachung
Auslegung der Planunterlagen im Aufstellungsverfahren für die Änderung des Braunkohlenplans „Teilplan 12/1 - Hambach - Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaus Hambach“ | 2-5 |
| 185. | Bekanntmachung
Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben zur Errichtung einer Windenergieanlage in Kerpen Marienfeld | 6 |
| 186. | Bekanntmachung
Landschaftsplan 1 „Tagebaurekultivierung Nord“ 11. Änderung - Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses vom 18.03.2021 | 7-8 |
| 187. | Bekanntmachung
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises vom 23.10.2023 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen | 9-14 |

Stadt Pulheim

- | | | |
|------|---|-------|
| 188. | Bekanntmachung
Mandatsverzicht im Integrationsrat | 15 |
| 189. | Bekanntmachung
19. Rastssitzung | 16-17 |
| 190. | Bekanntmachung
Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. §§ 8 ff. WHG für die Entnahme von Grundwasser durch die Currenta GmbH & Co.OHG für den Chempark Dormagen - Az.: 54.1-1.2-(11.0) -56 Hü | 18-19 |

Bekanntmachung

Auslegung der Planunterlagen im Aufstellungsverfahren für die Änderung des Braunkohlenplans „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaus Hambach“

Der Braunkohlenplan „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaus Hambach“ wurde durch den damaligen Braunkohlenausschuss am 16.12.1975 beschlossen und per Erlass der Landesregierung vom 11.05.1977 für verbindlich erklärt.

Er bildet die Grundlage für die bergrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Eine Grundannahme des Braunkohlenplans ist, dass die gesamte zeichnerisch dargestellte Abbaufäche bis 2045 für eine gesicherte Energieversorgung notwendig sei.

Mit Inkrafttreten des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) vom 08.08.2020, der Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf der Grundlage des KVBG, der Leitentscheidung der Landesregierung NRW vom 23.03.2021, der Politischen Verständigung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und der RWE Power AG zum vorgezogenen Kohleausstieg 2030 im Rheinischen Revier vom 04.10.2022 sowie mit der die vorgenannten Gesichtspunkte berücksichtigenden Anpassung des KVBG vom 19.12.2022 ist nun vorgegeben, dass die marktorientierte Braunkohlenverstromung im Rheinischen Revier frühzeitiger als geplant, und zwar im Jahr 2030, enden soll. Die Leitentscheidung aus dem Jahr 2023 (Beschluss der Landesregierung vom 19.09.2023) enthält hierzu keine weiteren Gesichtspunkte für den Tagebau Hambach.

Für den Tagebau Hambach leitet sich aus dem Stilllegungspfad des KVBG ein deutlich verminderter Braunkohlebedarf ab. Gleichzeitig soll unter anderem auf eine bergbauliche Inanspruchnahme der verbleibenden Teile des Hambacher Forstes,

des Merzenicher Erbwaldes, des westlich an das FFH-Gebiet Steinheide angrenzenden Waldstückes sowie der Ortschaft Morschenich verzichtet werden. Dies führt zu einer Beendigung der Kohlegewinnung im Tagebau Hambach bereits im Jahr 2029 und zu einer Veränderung der Abbaugrenze und Sicherheitslinie sowie der Grundzüge der Wiedernutzbarmachung einschließlich der räumlichen Lage und Ausgestaltung des Tagebausees.

Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Beschluss des Braunkohlenausschusses vom 28.05.2021 die wesentliche Änderung der Grundannahmen und damit das Erfordernis einer Planänderung für den Braunkohlenplan „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach “ festgestellt (§ 30 LPIG NRW). Es ist davon auszugehen, dass der Braunkohleausschuss am 27.10.2023 den Aufstellungsbeschluss fassen wird (§ 28 Abs. 1 LPIG NRW).

Die Bergbautreibende RWE Power AG hat der Bezirksregierung Köln die erforderlichen Angaben zur Umweltprüfung i.S.v. § 8 Abs. 1 S. 1 ROG / § 40 Abs. 1 UVPG vorgelegt (Unterlage „Änderung des Braunkohlenplans Hambach Teilplan 12/1 - Angaben zur Umweltprüfung“).

Diesen Angaben zur Umweltprüfung der RWE Power AG waren folgende Anlagen beigelegt:

- Fachbeitrag Natur und Landschaft
- Artenschutzrechtliche Machbarkeitsprüfung – hier: Fortführung des Tagebaubetriebs einschließlich Wiedernutzbarmachung
- Artenschutzrechtliche Machbarkeitsprüfung – hier: Veränderungen des Wasserhaushalts und der Grundwasserbeschaffenheit
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
- Archäologisch-historischer Fachbeitrag
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, gesamtheitliche Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächen- und Grundwasserkörper
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Grundwasserkörper und Oberflächenwasserkörper (Sümpfung, Einleitungen, Gewässerausbau)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, grundwasserabhängige Oberflächenwasserkörper (Abschlussphase) und Tagebausee Hambach

- Bestandserhebung Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet Wirkpfad Wasser
- Limnologisches Prognosegutachten für den zukünftigen Tagebausee Hambach
- Gutachterliche Stellungnahme zur Höhe des Zielwasserspiegels für den zukünftigen Tagebausee Hambach
- Gutachterliche Prognose über die zukünftig zu erwartende Gewässergüte im Abstrombereich der Kippe Hambach
- Bericht 2023: Grundwassermodell für das Rheinische Braunkohlenrevier
- Klimagutachten: Klimaökologische Situation im Bereich Tagebau Hambach: Modell-basierte Klimaexpertise
- Lärmprognose: Schalltechnische Untersuchung der zu erwartenden Geräuschmissionen aus dem Tagebau Hambach – Tagebaustände Ende 2024 und Ende 2027
- Bericht zur schalltechnischen Auswertung des Grundablasses an der Ruhrtalsperre Schwammenauel - Vergleich Auslaufbauwerk der Rheinwassertransportleitung in den Tagebau Hambach
- Erschütterungsmessung, Bericht zur Erschütterungsmessung im Tagebau Hambach.

Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln hat im Rahmen des Braunkohlenplanänderungsverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt und einen Umweltbericht erarbeitet (§ 8 Abs. 1 ROG). Der Umweltprüfung und dem Umweltbericht lagen insbesondere die Angaben zur Umweltprüfung (mit Anlagen) zugrunde, die die Bergbautreibende der Bezirksregierung Köln zur Verfügung gestellt hat. Für die Änderung des Braunkohlenplans ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 5, Nr. 1.5 UVPG („Raumordnungsplanungen nach § 13 des Raumordnungsgesetzes“), § 2 Abs. 1 LPIG NRW eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß § 48 S. 1 UVPG nach dem Raumordnungsgesetz (ROG).

Folgende Unterlagen:

- Entwurf des Braunkohlenplans (mit Begründung) einschließlich Entwurf zeichnerische Festlegung und Erläuterungskarten sowie Umweltbericht der Bezirksregierung Köln,

- von der Bergbautreibenden vorgelegte Angaben zur Umweltprüfung mit Anlagen (siehe zu den einzelnen Anlagen die vorstehende Auflistung)

werden im Zeitraum vom

06.11.2023 bis einschließlich 21.12.2023

unter <https://bit.ly/3tN8G4w>

Stellungnahmen zum Plan/Vorhaben können **vom 06.11.2023 bis einschließlich zum 21.12.2023** vorgebracht werden. Einzelheiten zur Abgabe von Stellungnahmen und Einwendungen finden sich in der Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln unter der folgenden Internetadresse (Unterpunkt: Änderung des Braunkohlenplans „Teilplan 12/1 – Hambach – Ab-bau- und Außenhaldenflächen des Tagebaues Hambach“)

<https://url.nrw/braunkohlenplanverfahren>

Bergheim, den 24.10.2023

Im Auftrag

Gez. Bus

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

für das Vorhaben zur Errichtung einer Windenergieanlage in Kerpen Marienfeld

Az: 70-6/05/0011/23/Rö

Gemäß des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover hat folgende Vorhaben nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt:

- Errichtung einer Windenergieanlage vom Typ Siemens Gamesa SG6.6-170 am Standort Kerpen Marienfeld in der Gemarkung Mödrath, Flur 13, Flurstück 54.

Auf den Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH vom 28.04.2023 mit Vervollständigung der Unterlagen vom 28.08.2023 ergeht gemäß Anlage 1 Nummer 1.6.3 UVPG nach der Vorprüfung des Einzelfalls auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung „UVP“ folgende Entscheidung:

Die Behörde gelangt nach Anwendung der Kriterien für die Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens nicht erheblich sind.

In der Folge ist keine UVP erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bergheim, den 23.10.2023

Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
70 Amt für technischen Umweltschutz
50124 Bergheim

Im Auftrag

gez. vom Felde

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Landschaftsplan 1 „Tagebaurekultivierung Nord“

11. Änderung

Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses vom 18.03.2021

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die Änderung des ursprünglichen Plangebietes als Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Landschaftsplanes 1 „Tagebaurekultivierung Nord“ beschlossen.

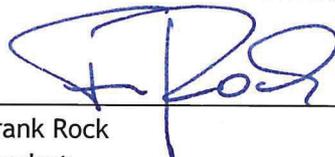
Die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit gemäß § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht.

Inhalt der Ergänzung der 11. Änderung

Inhalt der 1. Ergänzung des 11. Änderungsverfahrens sind Schutzgebietsausweisungen im Bereich Rekultivierung Tagebau Garzweiler / Königshovener Höhe, die in dem derzeit gültigen Landschaftsplan keine Berücksichtigung finden.

Die Lage des von der Änderung betroffenen Plangebietes ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Bergheim, den 19.10.23



Frank Rock
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises vom 23.10.2023 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Aufgrund der/ des

- Art. 170 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/429¹ in Verbindung mit
- Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Aktenzeichen: VI-5-65.08.03.02.0038) vom 23.06.2021,
- §§ 1, 5 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG)²,
- §§ 1, 3 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW)³,
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte -ZustVO TierGesG TierNebG NRW)⁴,
- §§ 3, 4, 5b und 7 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)⁵

in der jeweils aktuellen Fassung wird vom Rhein-Erft-Kreis als Kreisveterinärbehörde folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Untersuchungsgebiet:

Aufgrund des Nachweises von Sporen des Erregers der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in Bornheim-Walberberg (Rhein-Sieg-Kreis), innerhalb eines Sperrgebietes, wurde ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 3 km um den betroffenen Betrieb eingerichtet. Der betroffene Betrieb liegt an der Grenze zum Rhein-Erft-Kreis, so dass der 3 km Radius auch in den Rhein-Erft-Kreis hineinragt. Die jeweiligen Untersuchungsgebiete umfassen innerhalb der Stadt Brühl die Stadteile

- Brühl-Pingsdorf,
- Brühl-Schwadorf,
- Brühl-Badorf,
- Brühl-Eckdorf und
- Brühl-Geildorf

¹ Verordnung (EU) Nr. 2016/426 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1, ABl. 2017 L 57 S. 65, ber. 2020 ABl. L 84 S. 24, ber. ABl. 2021 L 48 S. 3) in der gültigen Fassung

² Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz –TierGesG) vom 21.11.2018 (BGBl. 1 S. 1938) in der aktuell gültigen Fassung

³ Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte –Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW S. 612) in der aktuell gültigen Fassung

⁴ Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte-ZustVO TierGesG TierNebG NRW vom 27.02.1996 (GV NRW s. 104) in der aktuell gültigen Fassung

⁵ Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in der aktuell gültigen Fassung

und sind hinsichtlich der genauen Grenzen der als Anlage zu dieser Allgemeinverfügung beige-fügten Karte zu entnehmen.

2. Anordnungen:

Für das Untersuchungsgebiet gilt Folgendes:

- (1) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Untersuchungsgebiet sind spätestens bis zum **01.05.2024** bakteriologisch auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Die Proben sind durch einen Bienensachverständigen zu entnehmen und zum Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper, Deutscher Ring 100, 47798 Krefeld, zu verbringen. Die Untersuchungsergebnisse sind meiner Behörde sodann unverzüglich vorzulegen.
- (2) Bis zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses dürfen keine Veränderungen an dem Bienenbestand vorgenommen werden. Insbesondere dürfen Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs und Honig sowie Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus dem Bienenbestand entfernt und Bienenvölker und Bienen nicht in den Bienenstand verbracht werden. Dies gilt nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- (3) Darüber hinaus darf der Bienenstand nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzt*innen und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.

3. Begründung:

Laut Mitteilung des Rhein-Sieg-Kreises wurden Sporen der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen in einem Bienenstand innerhalb eines Sperrgebietes in Bornheim-Walberberg nachgewiesen. Daraufhin wurde ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 3 km um den betroffenen Bienenstand eingerichtet. Innerhalb dieses Radius liegt das oben beschriebene Untersuchungsgebiet des Rhein-Erft-Kreises.

Die Amerikanische Faulbrut unterliegt nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen der Anzeigepflicht und ist staatlich zu bekämpfen.

Nach § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich als Kreisordnungsbehörde in diesem Fall zuständig.

Nach § 3 BienSeuchV kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigten Gebietes anordnen, wenn zu befürchten ist, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausgebreitet hat oder ausbreitet.

Positive Laborbefunde begründen den Verdacht auf Amerikanische Faulbrut, auch ohne Klinik. Folglich sind in der Umgebung (je nach Bienendichte Radius 1 bis 3 km) bakteriologische Untersuchungen (Futterkranzanalytik) der Bienenvölker durchzuführen. Die Rechtsgrundlage für diese Untersuchungen wird durch die Ausweisung eines Untersuchungsgebietes geschaffen.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes wird das oben genannte Untersuchungsgebiet eingerichtet. Die Lage des Untersuchungsgebietes ist in der dieser Allgemeinverfügung beige-fügten Karte, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

Gemäß der Anordnung unter Ziffer 2. (1) dieser Allgemeinverfügung sind alle Bienenvölker und Bienenstände in diesem Untersuchungsgebiet bakteriologisch auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Aufgrund der kühlen Temperaturen, ist eine jetzige Beprobung der Bienenbestände nicht mehr sinnvoll. Die auf den Winter eingestellten Bienen würden empfindlich gestört. Darüber hinaus ist auch nicht mehr mit Brut und damit mit einer erfolgreichen Probennahme zu rechnen. Je nach Witterung im Frühjahr 2024 kann ab Mitte März 2024 mit Brutnestern gerechnet werden. Die Probennahme sollte erst dann erfolgen.

Im Falle des Verdachts des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut dürfen gemäß § 7 BienSeuchV vor der amtlichen Feststellung an dem Bienenbestand keine Veränderungen vorgenommen werden. Eine entsprechende Anordnung wird daher unter Ziffer 2. (2) dieser Allgemeinverfügung getroffen.

Um einer möglichen Verbreitung des Erregers der Amerikanischen Faulbrut vorzubeugen, wird unter Ziffer 2. (3) der Personenkreis, der die im Untersuchungsgebiet befindlichen Bienenstände betreten darf, eingeschränkt.

Die unter der Ziffer 2. angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Sie sind zunächst geeignet, da hierdurch eine Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut verhindert werden kann. Zudem sind sie erforderlich, weil kein gleich geeignetes, aber milderer Mittel zur Seuchenprävention zur Verfügung steht. Schließlich sind die Anordnungen auch angemessen. Bei einer Abwägung des privaten Interesses der freien Willensentscheidung bzgl. der Haltung und des Umgangs der betroffenen Besitzer/innen mit seinen/ihrer Bienenvölkern und dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruchs einer Bienenseuche überwiegt letzteres, denn dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung muss hier eine höhere Priorität eingeräumt werden.

4. Mitwirkungspflicht:

Jede/r Besitzer/in von Bienenvölkern und Bienenständen oder der / die Vertreter/in ist gemäß § 4 BienSeuchV verpflichtet, zur Durchführung von diesbezüglichen Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

5. Anzeigepflicht:

Die Besitzer/innen von Bienenvölkern in dem Untersuchungsgebiet haben diese unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes der Bienenstände dem Rhein-Erft-Kreis, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon-Nr. 02271/ 83-13919, Fax-Nr. 02271/ 83-23910, E-Mail 39@rhein-erft-kreis.de, anzuzeigen.

6. Ordnungswidrigkeiten:

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG in Verbindung mit § 26 BienSeuchV mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden können.

7. Sofortige Vollziehung:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 S. 1 TierGesG sofort vollziehbar. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Insofern ist den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung auch im Falle der Erhebung einer Klage Folge zu leisten.

Es liegt ein besonderes öffentliches Interesse vor, weil durch eine Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut in andere Tierhaltungen die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz höherer Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Tierhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine mögliche Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut überwiegt

8. **Widerrufsvorbehalt:**

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder angepasst werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)⁶.

9. **Inkrafttreten:**

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

10. **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin /des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

⁶ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der aktuell gültigen Fassung

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann beim Rhein-Erft-Kreis, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, eingesehen werden.

Bergheim, den 23.10.2023

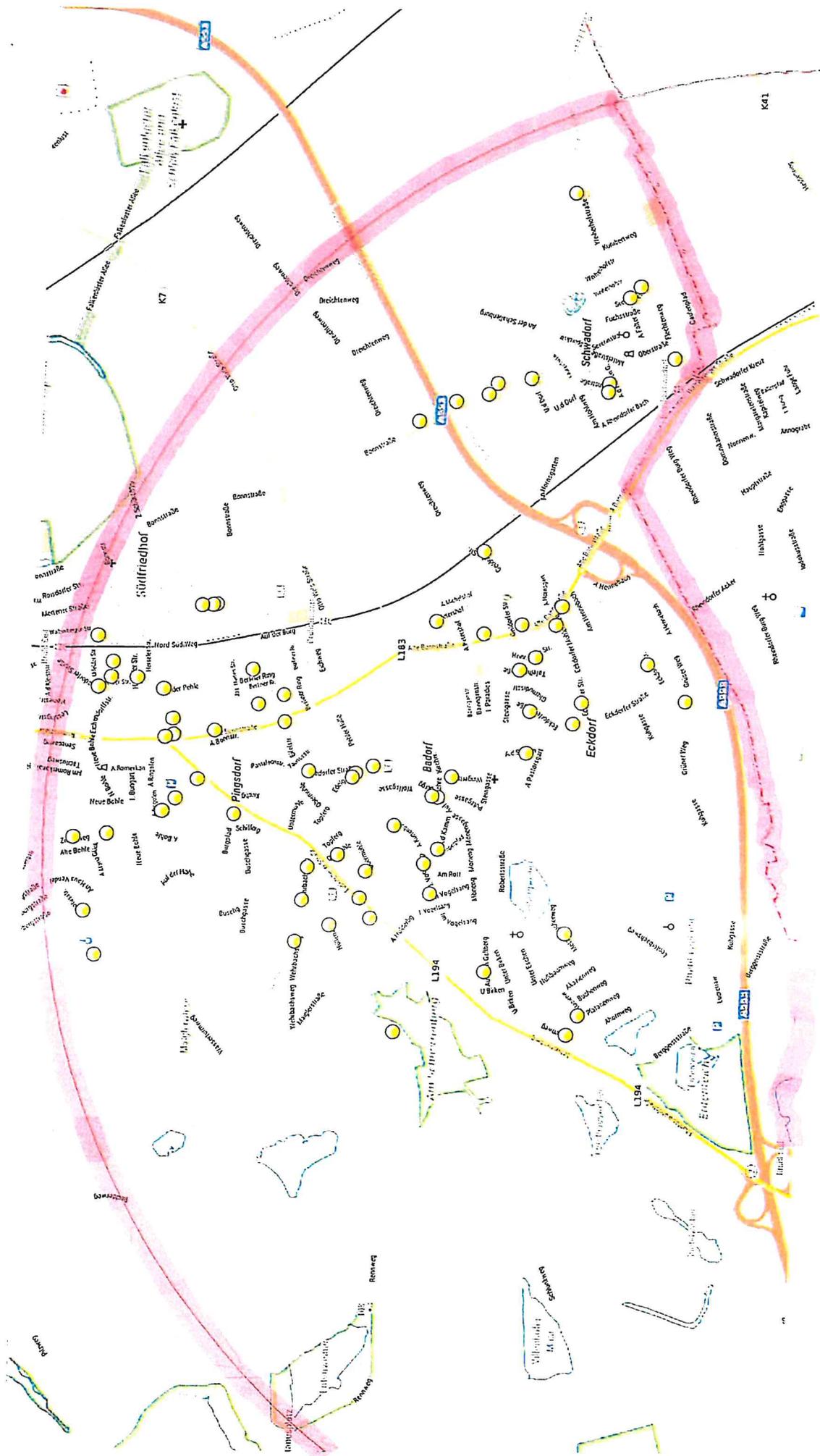
Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Kölln".

Kölln
stellvertr. Amtstierärztin

Anlage zur tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises vom 23.10.2023 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Untersuchungsbezirk Brühl



Stadt Pulheim
Der Wahlleiter
Az.: III/330

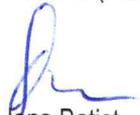
Pulheim, den 16.10.2023

Bekanntmachung

Frau Ezgi Caglar, wohnhaft 50259 Pulheim, hat Anfang August 2023 auf ihr Mandat im Integrationsrat der Stadt Pulheim verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Nachfolgerin aus der Reserveliste Frau Mountaha Kharboutli, wohnhaft 50259 Pulheim, ist.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 4, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim).



Jens Batist
Wahlleiter

BEKANTMACHUNG

Die **19. Sitzung des Rates** der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 07.11.2023**
um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds
- 2 Verabschiedung eines ausgeschiedenen Ratsmitglieds
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024/2025
- 5 Bestellung zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und Kämmerer
hier: Herr Erster Beigeordneter Jens Batist
- 6 Wiederwahl der Schiedsperson für den Schiedsbezirk Pulheim, Sinnersdorf, Orr
- 7 Einwendung gegen die Niederschrift der Sitzung des Rates vom 12.09.2023 zum Tagesordnungspunkt 'Re-aktivierung des Klimabeirats'
hier: Schreiben der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.10.2023
- 8 Reaktivierung des Klimabeirates - Antrag der Fraktion B90/ Die Grünen vom 20.06.23
- 9 Antrag der FDP-Fraktion vom 17.10.2023
hier: Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans
- 10 Bestellung von weiteren Trägervertretungen für die städtische Kindertagesstätte Friedrich-Ebert-Str.
- 11 Betriebsabrechnung Straßenreinigung 2022
- 12 Kommunale Selbstverwaltung: Appell an die Landesregierung
- 13 Antrag der AfD-Fraktion vom 18.10.2023
hier: Solidaritätsbeflagung am Rathaus

- 14 Gremienumbesetzungen
- 15 Mitteilungen
- 16 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Neuabschluss des Konzessionsvertrages für die Trinkwasserversorgung ab dem 01.01.2023
- 2 Übernahme von Trägeranteilen für eine Kita in Pulheim
- 3 Ehrung
- 4 Mitteilungen der Verwaltung
 - 4.1 Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes
- 5 Anfragen

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 24.10.2023 bis zum 08.11.2023

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. §§ 8 ff. WHG für die Entnahme von Grundwasser durch die Currenta GmbH & Co.OHG für den Chempark Dormagen - Az.: 54.1-1.2-(11.0) -56 Hü

Im Bewilligungs-, bzw. gehobenen Erlaubnisverfahren zur Entnahme von Grundwasser an den vorhandenen Brunnenanlagen für die Betriebswasserversorgung und hydraulische Grundwassersicherung für den Chempark Dormagen durch die Firma Currenta GmbH & Co.OHG findet zur Erörterung der rechtzeitig gegen das o.g. Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Stellen sowie der Einwendungen aus dem Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren am

**20.11.2023, um 10:00 Uhr, in der Bezirksregierung Köln,
Raum H 200 (Plenarsaal), Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln,**

der Erörterungstermin gemäß § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in Verbindung mit den §§ 73 Abs. 6 Satz 6 und 67 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW statt. Falls erforderlich wird der Erörterungstermin am **23.11.2023, um 10:00 Uhr, in der Bezirksregierung Köln, Raum H 448, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln,** fortgesetzt.

Die Bekanntmachung des Erörterungstermins erfolgt gemäß § 18 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Der Erörterungstermin ist nach § 18 Abs. 1 UVPG i.v.m. § 73 Abs. 6 VwVfG und § 68 VwVfG NRW nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigte werden daher gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit einem amtlichen Ausweisdokument auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von der bevollmächtigten Person vorzulegen ist.

Teilnahmeberechtigt für den Erörterungstermin sind der Träger des Vorhabens, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben, die Betroffenen und diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist.

Durch die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Da keine Besucherparkplätze zur Verfügung stehen, wird empfohlen die umliegenden Parkhäuser zu nutzen oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen.
Eine Bewirtung durch die Bezirksregierung erfolgt nicht.

Köln, 11.10.2023

Im Auftrag
gez. Hülsen